

seiner Zielrichtung *fehlt*. In diesen Fällen ist also selbst das bei der ersten Möglichkeit noch vorhandene Minimum an Bewußtheit nicht mehr gegeben bzw. ist es nicht feststellbar, ob ein solches Minimum an Bewußtheit Vorgelegen hat, weil das Erinnerungsvermögen des Täters vollständig versagt, er daher keine Auskunft über seine Bewußtseinslage geben kann und selbst eine experimentelle Wiederholung (abgesehen davon, daß sie nicht gestattet ist) kein sicheres Ergebnis erbringen würde. Dadurch kann mitunter die Feststellung erschwert werden, welchem Tatbestand das objektive Verhalten entspricht.

Es gibt Fälle, in denen nach dem objektiven Geschehensablauf strafrechtliche *Verantwortlichkeit* sowohl wegen einer *vorsätzlichen* als auch wegen einer *fahrlässigen* Tat bzw. wegen verschiedener vorsätzlicher Taten in Betracht kommt. Welcher Tatbestand tatsächlich verwirklicht wurde, richtet sich nach der jeweiligen *Bewußtseinslage*. Um in diesen Fällen Kriterien für die Zuordnung der Tat zu gewinnen, hat das Oberste Gericht den Begriff des „natürlichen Verhaltensentschlusses“ eingeführt.¹²⁷

Da beim Zurechnungsunfähigen im Hinblick auf den anzuwendenden Tatbestand des Besonderen Teils des StGB oft eindeutige Feststellungen nicht möglich sind, die verschiedenen Tatbestände jedoch mitunter allein von der subjektiven Seite her abgegrenzt werden können, sind *besondere Maßstäbe* sowohl hinsichtlich der Begründung und Feststellung strafrechtlicher Verantwortlichkeit im Vorsatz-¹²⁸ oder Fahrlässigkeitsbereich, im Vorbereitungs-, Versuchs- oder Vollendungsstadium als auch hinsichtlich des Ausschlusses jeglicher strafrechtlicher Verantwortlichkeit zu setzen.¹²⁹

Die Prüfung der inhaltlichen Ausgestaltung und Zielrichtung des „natürlichen Verhaltensentschlusses“ bedeutet keine „Schuldprüfung“ im Hinblick auf das Begehen der mit Strafe bedrohten Handlung. Sie ist die Konsequenz aus dem Wesen der alkoholbedingten Zurechnungsunfähigkeit und soll es den Gerichten ermöglichen, exakt zu bestimmen, welches Gesetz der Rauschtäter verletzt hat. Es können also keine speziellen Vorsatz- oder Fahrlässigkeitserwägungen im Hinblick auf die in den konkreten Normen enthaltenen Schulselemente angestellt werden, sondern es ist zu prüfen, inwieweit durch die Analyse des natürlichen Verhaltens die Verletzung oder Tötung als gewollt (vgl. §§ 115 ff. oder § 112 StGB) oder nicht gewollt

(vgl. § 118 oder § 117 StGB) festzustellen ist, ob eine Person in ihrer Eigenschaft als Funktionär der Arbeiter-und-Bauern-Macht oder Privatperson diskriminiert wurde (vgl. § 220 bzw. § 137 StGB). Dies gilt auch im Hinblick auf die Fragen, die im Zusammenhang mit unterschiedlichen Entwicklungsstadien auftreten und zu beachten sind.

Der Rauschtäter, der die Fensterscheibe eines Pkw einschlägt und dabei ist, den Wagen zu öffnen, kann sowohl

- im Wagen schlafen wollen,
- den Wagen unberechtigt benutzen wollen,
- den Wagen stehlen wollen,
- Wertgegenstände aus dem Wagen entwenden wollen,
- schlechthin aus Zerstörungswut die Scheibe eingeschlagen haben,
- den Wagen beschädigen oder vernichten wollen.

In solch einem Fall ist es grundsätzlich von Bedeutung, welche im natürlichen Verhaltensbereich des Täters liegende Teilhandlung aus der Sicht des § 15 Absatz 3 StGB ihm zuzurechnen ist. Dies wiederum ergibt sich aus der Spezifik der Handlung selbst, aus den tattypischen Einwirkungsformen (wenn jemand ein wertvolles Kofferradio, das auf den hinteren Sitzen liegt, stehlen will, wird er auf die hintere Fensterscheibe einschlagen), der Persönlichkeit des Täters, seinen Eigenarten und auf Grund vorangegangener von ihm zu erwartender und für ihn typischer Handlungen und ähnlichen Einzelaspekten mehr. Die Begehung der Tat in einem solchen Zustand ist von den wirklichen Zielen und Absichten des Täters her gesehen unter

127 Vgl. Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts an die 6. Plenartagung..., a. a. O., S. 9; U. Böhm, „Alkoholbedingte Zurechnungsunfähigkeit und natürlicher Verhaltensentschluß des Rauschtäters“, Neue Justiz, 1973/9, S. 264 f.

128 Grundlegende Aspekte, die auch trotz veränderter Rechtslage heute noch Gültigkeit haben, legte das Oberste Gericht in seinem Urteil vom 19. 7. 1972 dar, Neue Justiz, 1973/4, S. 117 ff.

129 Vgl. OG-Urteil vom 4. 12. 1980, Neue Justiz, 1981/2, S. 83 ff; Urteil des Kreisgerichts Gardelegen vom 16. 1. 1978, Neue Justiz, 1979/11, S. 518 sowie: OG-Urteil vom 8. 12. 1978, Neue Justiz, 1979/2, S. 97; OG-Urteil vom 10. 5. 1979, Neue Justiz, 1979/8, S. 377; OG-Urteil vom 11. 12. 1980, Neue Justiz, 1981/5, S. 238; OG-Urteil vom 11. 6. 1981, Neue Justiz, 1981/10, S. 477; BG Erfurt, Urteil vom 1. 10. 1981, Neue Justiz, 1983/6, S. 258.